

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld vom 10. März 1997

vom .12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Bielefeld in Ausführung

- a) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- b) des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetzes – LaufG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 570)

und

- c) des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 Buchst. a) und b) des Gesetzes vom 21.12.2006 (GV. NRW. S. 631)

in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld mit Gebührenordnung beschlossen.

Artikel 1

1. Dem Satzungstext wird folgende Präambel vorangestellt:

Präambel

Die Stadt Bielefeld unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen städtische Unterkünfte und Übergangsheime. Dieses Angebot richtet sich an Bielefelder Bürger und Bürgerinnen, deren Wohnungslosigkeit auch nicht durch ein umfangreiches Angebot an präventiven Maßnahmen verhindert werden kann (einheimische Wohnungslose) oder die der Stadt Bielefeld aufgrund gesetzlicher Regelungen (Aussiedler, ausl. Flüchtlinge) zugewiesen werden. Ziel ist es, die Verweildauer in diesen Einrichtungen auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Oberste Priorität haben deshalb die Integration bzw. Reintegration in Wohnraum oder die Vermittlung in geeignete Einrichtungen. Zu diesem Zweck wird in den Unterkünften ausreichend sozialarbeiterische Unterstützung angeboten.

Für die Stadt Bielefeld ist weiterhin erklärtes Ziel, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern während ihres Aufenthaltes eine menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung steht, die über die bloße Überlebenssicherung hinausgeht. Gute räumliche Bedingungen, die Wahrung der Intimsphäre, weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten der Unterkunftsbewohner/innen am Unterkunftsgeschehen sowie eine professionelle Heimbewirtschaftung gehören deshalb zu den grundlegenden Standards in den Unterkünften und Übergangsheimen der Stadt Bielefeld.

Weiterhin legt die Stadt Bielefeld Wert auf ein abgestuftes Unterbringungssystem, das sich am Grundsatz „fordern und fördern“ orientiert, um die zur Zielerreichung im Einzelfall erforderlichen passgenauen Hilfen anbieten zu können.

2. § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Geltungsbereich

(1) Unterkünfte für einheimische Wohnungslose (Obdachlosenunterkünfte) im Sinne dieser Satzung sind die Gebäude

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1. Heckstr. 22 | Bielefeld-Mitte, |
| 2. Kreuzstr. 5 | Bielefeld-Mitte, |
| 3. Teichsheide 21 | Bielefeld-Mitte. |

(2) Übergangsheime für Aussiedler/-innen im Sinne dieser Satzung ist das Gebäude

Teichsheide 12 a, 14 a, 16 a, Bielefeld-Mitte.

(3) Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung ist Gebäude

Stadtring 79, 79 a Bielefeld-Brackwede,

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe a) werden die Bezeichnung „Unterkünfte einfacher Ausstattung“ und das Wort „bzw.“ gestrichen.

Abs. 1 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „Unterkünfte besserer Ausstattung“ durch die Bezeichnung „Unterkunft für einheimische wohnungslose Familien, Paare und besondere Personengruppen“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Bezeichnung „Unterkünfte einfacher Ausstattung“ und das Wort „bzw.“ gestrichen.

In Abs. 3 wird die Bezeichnung „Unterkünfte besserer Ausstattung“ durch die Bezeichnung „Unterkunft für Familien, Paare und besondere Personengruppen“ ersetzt.

In Abs. 4 werden zwischen die Worte „nach Geschlechtern getrennt“ und „einzeln oder mit mehreren Bewohnerinnen bzw. Bewohnern“ die Worte „ganztägig oder für die Übernachtung“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 4 werden hinter das Wort „Bewohner/in“ die Worte „und Besucher/in“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Ziffer 2 wird hinter „Besuche aus anderen städtischen Unterkünften und Privatwohnungen“ folgender Text angefügt: „insbesondere, wenn der Tatbestand der Ziffer 1 erfüllt wird“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 Ziffer 2.1 wird der 2. Halbsatz „bzw. der Lieferfirmen (Öl, Kohle)“ gestrichen.

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in der Unterkunft für einheimische Wohnungslose Familie, Paare und besondere Personengruppen (§ 3 Abs. 3) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume) sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4) in der Unterkunft

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Heckstr. 22	5,40	0,88	6,28

8. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) in Gemeinschaftsunterkünften für einheimische Wohnungslose (§ 3 Abs. 4) betragen unabhängig von der Nutzungsdauer (ganztägig, nur Übernachtung) täglich pro genutztem Unterkunftsplatz (Wohn- und Schlafräume) sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4) in den Unterkünften

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Kreuzstr. 5	5,65	2,34	7,99
2. Teichsiede 21	3,32	1,50	4,82

Für die Nutzung der in diesen Unterkünften vorgehaltenen und deklarierten Notschlafplätze wird bis zu einem Zeitraum von maximal 3 Tagen keine Benutzungsgebühr erhoben (siehe auch § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 2).

9. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume) sowie ggf. anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4) in den

Übergangsheimen für Aussiedler/innen (§ 3 Abs.2)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Teichsiede			
1.1 12a,14a,16a (ohne Dachgeschoss)	5,37	3,03	8,40
1.2 12a,14a,16a (Dachgeschoss)	5,37	5,25	10,62

10. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume) sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4) im

Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge (§ 3 Abs. 2)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Stadtring 79/79a	5,06	3,74	8,80

11. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 werden zwischen das Wort „erfolgt“ und die Worte „durch die Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH“ die Worte „bei den“ und zwischen dem Wort „Bielefeld“ und den Worten „im Auftrag“ die Worte „bewirtschafteten städtischen Unterkünften (§ 2 Abs. 2) durch diese“ gestrichen. Vor dem Firmensitz wird die Postleitzahl 33613 eingefügt.

In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt. Am Satzende wird das Wort „werden“ angefügt. § 11 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

gez. David
Oberbürgermeister